

Vorlage

Nr.:

VO/2014/1062

Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status:

öffentlich

Datum:

11.11.2014

Beteiligt:
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
20 AMT FÜR
FINANZVERWALTUNG

Verfasser:

Vehlhaber, Siegfried

**Erlass eines öffentlichen Betrauungsaktes der Hansestadt Wismar gegenüber
der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH**

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	02.12.2014	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	16.12.2014	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar beschließt ab dem 01.01.2014 für einen Zeitraum von 10 Jahren die Betrauung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse im Rahmen der Umsetzung des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011 durch den als Anlage beigefügten Betrauungsakt.

Begründung:

Die Hansestadt Wismar ist alleinige Gesellschafterin der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH.

In ihrer Sitzung am 28.11.2013 hat die Bürgerschaft sowohl der Übertragung der Anteile der Sparkasse Mecklenburg – Nordwest auf die Hansestadt Wismar zugestimmt als auch das Unternehmen mit der Wahrnehmung der öffentlichen Aufgabe der Wirtschaftsförderung im Stadtgebiet beauftragt (Drucksache: VO/2013/0790). Des Weiteren wurde mit dieser Vorlage die Gewährung von temporären Aufwandsüberschüssen an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH von jährlich bis zu 200.000,00 € beschlossen.

In den vergangenen Jahren ist das europäische Beihilferecht in der kommunalen Praxis immer bedeutsamer geworden. Die Europäische Kommission hat sehr umfangreiche Vorgaben auf dem Gebiet des EU-Beihilfenrechts erlassen, um die Gefahr einer möglichen Verfälschung des Wettbewerbs zu verhindern.

Die an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft gewährten temporären Aufwandsüberschüsse (Verlustausgleich) sind als staatliche Beihilfe i.S.d. Art. 107 Abs. 1 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) zu qualifizieren.

Art. 108 Abs. 3 S. 1 i.V.m. Abs. 4 AEUV sieht vor, dass die Kommission von jeder beabsichtigten Einführung von Beihilfen unterrichtet wird, um sich dazu äußern zu können. Es würde also eine **Meldepflicht** für die gewährten Zuschüsse bestehen, soweit keine Ausnahmeregelung greift.

Als Ausnahmeregelungen kommt der *Beschluss der Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Abs. 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichszahlungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind zur Anwendung (Freistellungsbeschluss)*.

Gemäß Art. 2 Abs. 1a) des Beschlusses findet dieser Anwendung auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen von nicht mehr als 15 Mio. € pro Jahr, die Unternehmen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne des Art. 106 Abs. 2 AEUV gewährt werden.

Nach § 2 Abs. 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern gehören zu den Aufgaben des eigenen Wirkungskreises u.a. die Belange von Wirtschaft und Gewerbe.

Durch eine Neuorganisation sowie dem oben erwähnten Bürgerschaftsbeschluss wurde diese Aufgabe auf die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH konzentriert.

Die im Gesellschaftsvertrag verankerten Tätigkeiten wie beispielsweise die Industrie- und Gewerbeansiedlung und Schaffung von Arbeitsplätzen dienen dem allgemeinem wirtschaftlichem Interesse in der Hansestadt Wismar und stellen damit eine Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (DAWI) dar.

Die Aufgabe der Wirtschaftsförderung fällt damit unter die Anwendung des oben erwähnten Freistellungsbeschlusses.

Für die Erbringung einer DAWI sieht Art. 106 Abs. 2 S. 1 AEUV die Betrauung des Unternehmens vor.

Der als Anlage beigefügte Betrauungsakt dient der praktischen Umsetzung, um den zuvor beschriebenen EU-rechtlichen Anforderungen zu entsprechen.

Er hat folgende wesentliche Inhalte:

- Festsetzung der Gemeinwohlaufgabe und Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse basierend auf dem Unternehmensgegenstand aus dem Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
- Betrauungszeitraum von 10 Jahren
- Berechnung der Höhe der gewährten Ausgleichsleistungen entsprechend des jährlichen Wirtschaftsplanes
- Vorhaltepfllicht von sämtlichen Unterlagen bis 10 Jahren nach Ende des Zeitraumes
- Anpassungsklausel für ggf. erforderliche inhaltliche Änderungen des Betrauungsaktes.

In dem Wirtschaftsplan 2014 der Wirtschaftsförderungsgesellschaft als Teil des Haushaltsplanes der Hansestadt Wismar wurde erstmalig ein Aufwandsüberschuss veranschlagt. Folglich unterliegt dies den Beihilfavorschriften des Beschlusses der Kommission vom 20.12.2011.

Durch die Betrauung wird sichergestellt, dass die durch die Hansestadt Wismar gewährten Aufwandsüberschüsse an die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH rechtskonform ohne eine vorherige Meldepflicht bei der EU-Kommission i.S.d. Art. 108 Abs. 3 AEUV weitergeleitet werden dürfen. Die zukünftige Tätigkeit der städtischen Gesellschaft kann somit im Einklang mit dem EU-Beihilferecht gewährleistet werden.

Eine Beschlussfassung durch die Bürgerschaft zum Erlass des Betrauungsaktes ist daher geboten, um den Voraussetzungen der EU-Kommission gerecht zu werden.

Finanzielle Auswirkungen (Alle Beträge in Euro):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

X	Keine finanziellen Auswirkungen
	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Auszahlung in Höhe von	

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
	freiwillig
	eine Erweiterung
	Vorgeschrieben durch:

Anlage/n:
- Betrauungsakt

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)

Öffentlicher Betrauungsakt

der Hansestadt Wismar

gegenüber

der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH

auf der Grundlage:

- I. des Beschlusses der EU-Kommission vom 20. Dezember 2011 über die Anwendung von Artikel 106 Absatz 2 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen zugunsten bestimmter Unternehmen, die mit der Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse betraut sind (2012/21/EU), ABl. EU Nr. K (2011) 9380 vom 11. Januar 2012, in Kraft getreten am 31. Januar 2012 - **Freistellungsbeschluss**
- II. der Mitteilung der Kommission über den Rahmen der Europäischen Union für staatliche Beihilfen in Form von Ausgleichsleistungen für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen (2012/C 8/03, ABl. EU Nr. C8/15 vom 11. Januar 2012)
- III. der Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Beihilfenvorschriften der Europäischen Union auf Ausgleichsleistungen für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse (2012/C 8/02, ABl. EU Nr. C 8/4 vom 11. Januar 2012)
- IV. des Gemeinschaftsrahmens für staatliche Beihilfen, die als Ausgleich für die Erbringung öffentlicher Dienstleistungen gewährt werden (2005/C 297/04, ABl. EU Nr. C 297/4 vom 29. November 2005)

Präambel

Der nachfolgende Betrauungsakt bestätigt und konkretisiert den durch den Gesellschaftsvertrag vom 18.12.2013 begründeten Gegenstand und Zweck der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH (im Folgenden Wifö genannt), Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichen Interesse zu erbringen, um damit den Anforderungen des Europäischen Beihilferechts Rechnung zu tragen. Bei Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse handelt es sich um wirtschaftliche Tätigkeiten, die mit besonderen Gemeinwohlverpflichtungen verbunden sind und die im Interesse der Allgemeinheit erbracht werden.

Die Tätigkeit der Wifö ist auf die Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Struktur im Gebiet der Hansestadt Wismar durch die Förderung der Wirtschaft ausgerichtet.

Hierzu ist die Gesellschaft berechtigt, Grundstücke zu erwerben, zu erschließen und zu veräu-

Bern. Die Wifö kann von privaten Grundstückseigentümern die Verwertung solcher Grundstücke übernehmen und betreiben, wenn anders die Erfüllung des Gesellschaftszweckes nicht oder nur mit erheblich höheren Mitteln zu erreichen wäre.

Sie ist weiter berechtigt, alle Geschäfte zu betreiben, die zur Erreichung des Gesellschaftszweckes dienlich sind. Dazu gehören auch die unmittelbare oder mittelbare Beteiligung an Gesellschaften und Institutionen.

Der Betrauungsakt zugunsten der Wifö beruht auf dem am 31. Januar 2012 in Kraft getretenen Freistellungsbeschluss 2012/21/EU.

§ 1

Gemeinwohlaufgabe

Die Hansestadt Wismar ist im Rahmen ihrer kommunalen Selbstverwaltung auch zur kommunalen Wirtschaftsförderung berechtigt. Sie hat gemäß § 2 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg – Vorpommern (Kommunalverfassung – KV M-V) die Aufgabe, im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit alle Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft im Rahmen der Gesetze in eigener Verantwortung zu regeln. Dazu gehört insbesondere die harmonische Gestaltung der Gemeindeentwicklung unter Beachtung der Belange von Wirtschaft und Gewerbe. Zur Umsetzung dieser beschriebenen Aufgabe wurde die Wifö gegründet.

§ 2

Betrautes Unternehmen, Gegenstand und Dauer

- (1) Die Hansestadt Wismar betraut die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH mit dem im Gesellschaftsvertrag festgeschriebenen Unternehmensgegenstand – der Förderung der Wirtschaft sowie der Verbesserung der sozialen und wirtschaftlichen Strukturen im Stadtgebiet.
Die Wifö soll mit ihren Dienstleistungen nicht nur die Attraktivität der Stadt als Mittelzentrum und Kreissitz des Landkreises Nordwestmecklenburg steigern, sondern auch die bereits ansässigen Unternehmen in allen Belangen sowie die Ansiedlung neuer Gewerbebetriebe unterstützen, um Arbeitsplätze zu erhalten bzw. zu schaffen. Die Wifö hat dabei die kommunalpolitischen Belange der Hansestadt Wismar zu beachten.
- (2) Die Hansestadt Wismar bestätigt und bekräftigt durch diese Betrauung die der Gesellschaft übertragenen gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen.
- (3) Die Betrauung schließt alle erforderlichen Maßnahmen, Geschäfte und Dienstleistungen der Wifö ein, die für die Erreichung der unter Abs. 1 festgeschriebenen Aufgabe im Sinne des Gemeinwohls erforderlich sind.
- (4) Zur Erreichung des Unternehmenszieles der Wifö gehören insbesondere die nachstehenden Aufgaben:
 - Industrie- und Gewerbeansiedlung und die Schaffung von Arbeitsplätzen
 - Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region „Hansestadt Wismar“
 - Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beratung bei der Beschaffung sowie Bereitstellung von Industrie- und Gewerbegrundstücken in Zusammenarbeit mit der Hansestadt Wismar

- eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe
 - Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar im Rahmen des Gesellschaftszweckes
 - Förderung der Sanierung von Altlasten
 - allgemeine Förderung des Fremdenverkehrs durch Werbung für die Region.
- (4) Bei den Aufgaben nach Abs. 3 handelt es sich jeweils um Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse im Sinne von Art. 106 Abs. 2 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) und des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission.
 - (5) Die Gesellschaft erbringt derzeit keine Dienstleistungen, die nicht zu den Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse zählen.
 - (6) Die Wifö wird namentlich mit der zunächst auf die Dauer von 10 Jahren (2014 – 2024) befristeten Erbringung der unter §§ 2 Absätze 1, 3 und 4 genannten Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse öffentlich betraut. Spätestens 6 Monate vor Ablauf dieser 10 Jahre wird die Hansestadt Wismar über eine erneute Betrauung der Wifö für die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach Abs. 1 entscheiden.
 - (7) Sollte sich eine Änderung der Aufgaben der Wifö ergeben, werden der Betrauungsakt und der Unternehmensgegenstand der Wifö entsprechend angepasst. Dabei wird die Hansestadt Wismar dafür Sorge tragen, dass die Wifö bei sämtlichen von ihr erbrachten Maßnahmen und Geschäften weiterhin auf die Erbringung von Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse ausgerichtet ist.
 - (8) Soweit die zuvor dargestellte Aufgabe infolge der fortschreitenden Entwicklung der relevanten Entscheidungspraxis der Europäischen Kommission oder der europäischen und nationalen Gerichte nicht mehr als Dienstleistung von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse angesehen werden kann oder die Voraussetzungen des Freistellungsbeschlusses in anderer Weise nicht mehr erfüllt sind, wird dieser Betrauungsakt entsprechend angepasst oder beendet.

§ 3

Höhe der Ausgleichsleistungen

- (1) Zum Ausgleich für die mit der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse durch die Wifö verbundenen Gemeinwohlverpflichtungen gewährt die Hansestadt Wismar Ausgleichsleistungen im Sinne von Art. 5 des Freistellungsbeschlusses.
- (2) Die Ausgleichsleistungen der Hansestadt Wismar erfolgen allein zu dem Zweck, die Wifö in die Lage zu versetzen, die ihr nach dem Gesellschaftsvertrag obliegenden Aufgaben zu erfüllen. Der Ausgleichsbetrag resultiert ausschließlich aus der Erbringung der Dienstleistungen von allgemeinem wirtschaftlichem Interesse nach § 2 Abs. 3.
- (3) Die Höhe der Ausgleichsleistungen für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung gemäß § 2 dieses Betrauungsaktes wird für das laufende Jahr im Wirtschaftsplan der Wifö ausgewiesen. Sie ist gemäß Beschluss der Bürgerschaft vom 28.11.2013 (Drucksache: VO/2013/0790) auf 200.000 € jährlich zu begrenzen. Von dieser Wertgrenze ausgenommen sind an die Gesellschaft gewährte Darlehen, verbilligte bzw. unentgeltliche Überlassungen von Grundstücken und Gebäuden oder die Bestellung entsprechender Garantien (Bürgschaft). Diese

sind ebenfalls im Wirtschaftsplan gesondert auszuweisen.

- (4) Auf die ausgleichsfähigen Aufwendungen sind alle Einnahmen der Gesellschaft anzurechnen, die im Zusammenhang mit der Erbringung der gemeinwirtschaftlichen Leistung erzielt werden.
- (5) Aus diesem Betrauungsakt folgt kein Rechtsanspruch der Wifö auf Ausgleichsleistungen der Hansestadt Wismar.

§ 4

Vermeidung von Überkompensation und Rückerstattungspflichten

- (1) Die Höhe der Ausgleichsleistungen durch die Hansestadt Wismar darf unter Berücksichtigung eines angemessenen Gewinns nicht über das hinausgehen, was erforderlich ist, um die durch die Erfüllung der Gemeinwohlaufgaben verursachten Nettokosten abzudecken.
- (2) Um sicherzustellen, dass durch die Ausgleichszahlung in Form der Kapitaleinzahlungen keine Überkompensation für die Erbringung von Dienstleistungen nach § 2 entsteht, führt die Wifö jährlich nach Ablauf des Geschäftsjahres den Nachweis für die Verwendung der Mittel. Dies geschieht auf der Grundlage des Jahresabschlusses.
- (3) Die Hansestadt Wismar ist berechtigt, Bücher, Belege und sonstige Geschäftsunterlagen der Wifö prüfen zu lassen. Dazu hat die Stadt gegenüber der Gesellschaft darauf hinzuwirken, dass im Kontext mit der regelmäßigen Kontrolle im Rahmen der Jahresabschlussprüfung ein Wirtschaftsprüfer oder eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft nach Art. 6 des Freistellungsbeschlusses der EU-Kommission prüft, ob die Mittel EU-beihilferechtskonform verwendet worden sind.
- (4) Im Falle von zu viel geleisteten Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen durch die Hansestadt Wismar ist der überschießende Betrag durch die Wifö an die Hansestadt Wismar zurück zu gewähren. Anschließend legt die Hansestadt Wismar die Parameter für die Berechnung der Ausgleichsleistung für die Folgejahre neu fest. Übersteigt die Überkompensation den jährlichen Ausgleich um weniger als 10 %, kann die Gesellschaft diese auf das nächste Kalenderjahr übertragen und von der für dieses Kalenderjahr zu zahlenden Ausgleichsleistung abziehen.

§ 5

Vorhaltepflcht von Unterlagen

Unbeschadet weitergehender Vorschriften sind sämtliche Unterlagen, anhand derer sich festhalten lässt, ob die Ausgleichszahlungen in Form der Kapitaleinzahlungen mit den Bestimmungen des Freistellungsbeschlusses der Kommission vereinbar sind, bis 10 Jahre ab Ende des in § 2 Abs. 6 genannten Betrauungszeitraumes durch die Wifö verfügbar zu halten.

§ 6
Anpassungsklauseln

- (1) Sollte eine Bestimmung dieses Betrauungsaktes nicht rechtskonform oder undurchführbar sein, so berührt dies den Akt im Übrigen nicht. Die Hansestadt Wismar wird zur Ersetzung einer solchen Bestimmung oder Ausfüllung einer Regelungslücke eine rechtlich zulässige Bestimmung schaffen, die soweit möglich dem entspricht, was gewollt war oder nach Sinn und Zweck des Aktes gewollt worden wäre, wenn die mangelnde Rechtskonformität oder Undurchführbarkeit der Bestimmung bzw. die Regelungslücke erkannt worden wäre.
- (2) Sollten sich die rechtlichen oder wirtschaftlichen Voraussetzungen, unter denen dieser Betrauungsakt ergangen ist, grundlegend ändern und ist infolgedessen die Beibehaltung der getroffenen Bestimmungen nicht mehr zumutbar, kann der Akt entsprechend angepasst oder aufgehoben werden.

§ 7
Schlussbestimmungen

- (1) Die Bürgerschaft der Hansestadt Wismar hat in ihrer Sitzung vom _____.____.2014 diesen öffentlichen Betrauungsakt beschlossen.
- (2) Die Betrauung tritt mit dem Tage der Unterzeichnung in Kraft.
- (3) Die Betrauung kann von der Bürgerschaft der Hansestadt Wismar jederzeit geändert oder widerrufen werden.

Wismar, den _____

Thomas Beyer
Bürgermeister

Michael Berkhahn
1. Stellvertretender Bürgermeister

Vorlage**Nr.:****VO/2013/0790**Federführend:
03 Beteiligungsverwaltung

Status: öffentlich

Datum: 23.10.2013

Beteiligt:
I Bürgermeister
1 Büro der Bürgerschaft
10 AMT FÜR ZENTRALE DIENSTE
10.4 Abt. Personal und Organisation
20 AMT FÜR FINANZVERWALTUNG

Verfasser: Vehlhaber, Siegfried

Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH
Übertragung von Gesellschaftsanteilen/Neufassung des
Gesellschaftsvertrages

Beratungsfolge:

Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich	05.11.2013	Ausschuss für Wirtschaft und kommunale Betriebe	Vorberatung
Öffentlich	28.11.2013	Bürgerschaft der Hansestadt Wismar	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

- 1. Die Hansestadt Wismar nimmt das Angebot der Sparkasse Mecklenburg Nord-west zur Übertragung ihrer Anteile in Höhe von 24 % des Stammkapitals an.**
- 2. Der Gesellschaftsvertrag der Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH wird in der in der Anlage beigefügten Neufassung beschlossen.**
- 3. Die öffentliche Aufgabe der Wirtschaftsförderung der Hansestadt Wismar wird durch die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH wahrgenommen.**
- 4. Die Hansestadt Wismar wird der Wirtschaftsförderungsgesellschaft temporäre Aufwandsüberschüsse (Verlustausgleich) bis zu einer Höhe von 200.000,00 € pro Jahr ausgleichen. Die Hansestadt leistet diesbezüglich Abschlagszahlungen auf der Grundlage des jeweiligen Wirtschaftsplanes im Rahmen der im Haushalt der Hansestadt Wismar zu beschließenden Ansätze.**

Begründung:

Die Anteile an der Wirtschaftsförderungsgesellschaft werden zu 76 % von der Hansestadt Wismar und zu 24 % von der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest gehalten.

Die Tätigkeit war ausschließlich auf die den öffentlichen Planungen und Entwicklungen der Wirtschaftsstrukturen im Gebiet der Hansestadt Wismar gerichtet. Zur Erreichung dieses Zieles gehörten bisher insbesondere

- die Anwerbung und Ansiedlung geeigneter Industrie- und Gewerbebetriebe durch Beschaffung, Bereitstellung und Vermittlung von Industrie- und Gewergrundstücken,
- die Schaffung von Arbeitsplätzen,
- eine umfassende Förderung und Betreuung der in dem Tätigkeitsgebiet der Gesellschaft ansässigen Betriebe,
- die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar in Bezug auf die Erfüllung des Gesellschaftszweckes.

Bisher betrieb die Hansestadt Wismar eine kommunale Wirtschaftsförderung im Rahmen des Amtes für Wirtschaftsförderung. Das Amt für Wirtschaftsförderung und die Wirtschaftsfördergesellschaft waren aufgrund der personellen Identität des Geschäftsführers, der gleichzeitig Amtsleiter war, eng verwoben. Diese Organisation hat sich im Nachhinein als nicht optimal dargestellt und stellt mithin eine Doppelung der Strukturen dar. Denn neben der Wirtschaftsförderungsgesellschaft wurden im Rahmen des Wirtschaftsamtes diese Aufgaben mit wahrgenommen. Insofern soll nunmehr die kommunale Wirtschaftsförderung im Rahmen der Wirtschaftsfördergesellschaft Wismar mbH konzentriert werden. Dies hat den Vorteil, zukünftig einen Ansprechpartner für Investoren in der Hansestadt Wismar zu haben. Gleichzeitig werden die Strukturen neu geordnet und optimiert.

Mit der Neustrukturierung wird das Amt für Wirtschaftsförderung aufgelöst. Im Haushaltsjahr 2013 wies der Stellenplan des Wirtschaftsamtes neben der Amtsleiterstelle drei Sachbearbeiterstellen aus. Durch Überführung einer Mitarbeiterin des Wirtschaftsamtes in die Wirtschaftsförderungsgesellschaft, dem Wegfallen der Amtsleiterstelle sowie einer weiteren Sachbearbeiterstelle und der Umsetzung einer weiteren Stelle in die Finanzverwaltung kommt es im Stellenplan zu einer Einsparung von insgesamt bis zu drei Stellen. Dadurch wird eine Personalkosteneinsparung von bis zu 210.800,00 € in den Folgejahren eintreten. Die volle Personalkosteneinsparung wird derzeit spätestens 2016 erwartet.

In Folge der Neustrukturierung werden sich die Kosten der Wirtschaftsförderung durch das Wegfallen der Doppelstrukturen transparenter darstellen. Den veränderten Rahmenbedingungen aus einer verlängerten Dauer zwischen dem Anschaffungszeitpunkt und den Verkaufszeitpunkten Rechnung tragend, werden sich jedoch temporäre Aufwandsüberschüsse ergeben, die durch die HWI auszugleichen sein werden. Die mittelfristige Planung der Wirtschaftsförderungsgesellschaft sieht hierfür für das Jahr 2014 einen Zuschuss von 200.000,00 €, für 2015 146.000,00 € von für 2016 von 139.000,00 € und für 2017 von 93.000,00 € vor. Diese sollen durch begrenzte jährliche Zuschüsse bis zur Höhe der Aufwandsersparnis im Haushalt der HWI infolge der organisatorischen Neuordnung des ehemaligen Wirtschaftsamtes erfolgen.

Die Verwaltung schlägt daher vor, die temporären Aufwandsüberschüsse über eine der Höhe nach zu begrenzendes Zuschusszahlung im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten abzusichern. Direkte Forderungsansprüche aus dem Gesellschaftsvertrag entstehen mit dieser Festlegung nicht.

Die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH fungiert als einheitlicher Ansprechpartner in allen grundsätzlichen Fragen der Wirtschaftsförderung. Dabei hat der Geschäftsführer grundsätzliche Fragen mit dem Bürgermeister, der als Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung nach § 71 KV M-V deren Interessen vertritt, abzustimmen. Darüber hinaus wird er von dem Aufsichtsrat begleitet und beraten (siehe Gesellschaftsvertrag).

Schwerpunkte der Aktivitäten als Ansprechpartner bilden neben der Industrie- und Gewerbeansiedlung verstärkt zukünftig insbesondere:

- die Investorensuche,
- die Investorenbetreuung („Lotse durch die Verwaltung“),
- das Standortmarketing (Information und Werbung über Standortvorteile und Wirtschaftsfördermaßnahmen in der Region Wismar) und
- die Bestandspflege.

Neben der Flächen- und Immobilienvermarktung für alle in ihrem Besitz befindlichen gewerblich nutzbaren Grundstücke übernimmt die Wirtschaftsförderungsgesellschaft Wismar mbH ferner die Beratung und Unterstützung der Hansestadt Wismar bei der Vermittlung und Vermarktung der gewerblichen Flächen (vermarktbar Flächen in den Gewerbegebieten der Stadt, die im Eigentum der Stadt stehen).

Aufgrund der Neuausrichtung auch des Geschäftsfeldes der Sparkasse Mecklenburg-Nordwest hat auch diese sich an die Hansestadt Wismar gewandt und ihre Gesellschaftsanteile zur Übernahme angeboten (siehe Schreiben vom 19.09.2013).

Mit der Übernahme der Anteile der Sparkasse zeigt die Hansestadt Wismar ihr verstärktes Interesse an der wirtschaftspolitischen Entwicklung. Sie macht damit ihr Engagement deutlich, die Wirtschaftsförderung im Allgemeinen und speziell die Industrie- und Gewerbeansiedlungen in der Region „Hansestadt Wismar“ aktiv begleiten zu wollen. Als städtischer Gesellschafter hat sie dabei insbesondere an der Vermarktung der erschlossenen Gewerbeflächen, einem umfassenden Standortmarketing aber auch an der Investorensuche und Begleitung ein elementares Interesse. Insofern ist die Übernahme der Geschäftsanteile der Sparkasse folgerichtig und konsequent und unterstützt die Neuausrichtung der Gesellschaft.

Im Zuge der Neuausrichtung der Gesellschaft war es gleichfalls erforderlich den Gesellschaftsvertrag zu überarbeiten.

Neben der Überarbeitung des Gegenstandes des Unternehmens war weiterhin auch eine Anpassung der Aufgaben und Rechte der Gremien sowie der kommunalrechtlichen Vorgaben notwendig. Die anliegende Synopse zeigt die Veränderungen zum alten Gesellschaftsvertrag auf.

Die Übernahme der Geschäftsanteile der Sparkasse ist gemäß § 77 Abs. 1 Nr. 1 anzeigepflichtig bei der Rechtsaufsichtsbehörde.

Finanzielle Auswirkungen (*Alle Beträge in Euro*):

Durch die Umsetzung des vorgeschlagenen Beschlusses entstehen voraussichtlich folgende finanzielle Auswirkungen auf den Haushalt:

	Keine finanziellen Auswirkungen
X	Finanzielle Auswirkungen gem. Ziffern 1 - 3

1. Finanzielle Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605.5412000	Aufwand in Höhe von	92.000,00

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605.7412000	Auszahlung in Höhe von	92.000,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
X	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	61101.4792000	Aufwand in Höhe von	50.375,00
Produktkonto /Teilhaushalt:	57100.5022100		41.625,00

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

2. Finanzielle Auswirkungen für das Folgejahr / für Folgejahre

Ergebnishaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto	62605.5412000	Aufwand in Höhe von	200.000,00

/Teilhaushalt:			
----------------	--	--	--

Finanzhaushalt

Produktkonto /Teilhaushalt:		Einzahlung in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:	62605. 7412000	Auszahlung in Höhe von	200.000,00

Deckung

	Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung		
	Die Deckung ist/wird wie folgt gesichert		
Produktkonto /Teilhaushalt:		Ertrag in Höhe von	
Produktkonto /Teilhaushalt:		Aufwand in Höhe von	

Erläuterungen zu den finanziellen Auswirkungen für das laufende Haushaltsjahr (bei Bedarf):

3. Investitionsprogramm

X	Die Maßnahme ist keine Investition
	Die Maßnahme ist im Investitionsprogramm enthalten
	Die Maßnahme ist eine neue Investition

4. Die Maßnahme ist:

X	neu
X	freiwillig
	eine Erweiterung

	Vorgeschrieben durch:
--	-----------------------

**Anlage/n: Neufassung des Gesellschaftsvertrages
Synopsis des Gesellschaftsvertrages
Schreiben der Sparkasse Mecklenburg Nordwest zur Anteilsübertragung**

Der Bürgermeister

(Diese Vorlage wurde maschinell erstellt und ist ohne Unterschrift gültig.)